Gemeinde Feldafing

Niederschrift über die öffentliche Sitzung

des Gemeinderates

vom 16.11.2021 im Sitzungssaal des Rathauses

Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 21:37 Uhr

Anwesend waren:

Vorsitz: Bernhard Sontheim, 1. Bürgermeister
Schriftführer: Peter Englaender

Schremser, Matthias	2. Bürgermeister
Gerber, Maximiliane	3. Bürgermeisterin
Bergfeld, Karin	
Eiling-Hütig, Ute, Dr.	
Fischhaber, Peter	
Gollwitzer, Helmut	
Hansel, Günter	
Härtl, Sibylle	
Kaufmann-Jirsa, Stephanie, Dr.	
Keltsch, Michael, Dr.	
Klug, Arno	
Maier, Anton	
Schuierer, Thomas	
Utech, Boris	
Schmid, Imke	Ortsteilbeauftragte GH

Abwesend waren:

Himmelstoß, Roger
Schultheiß, Nandl

Die Gemeinderäte waren ordnungsgemäß geladen. Beschlussfähigkeit liegt vor.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 19.10.21

2. Wegfall des Geheimhaltungsgrundes nichtöffentlicher Tagesordnungspunkte

3. Nachbarschaftshilfe Feldafing; Jahresbericht und Antrag auf Übernahme des Fehlbetrages 2021

4. Eigenwirtschaftlichen Breitbandausbau (Glasfaser) durch LibertyNetworks

5. Einbau einer dezentralen Lüftungsanlage in der Otto-Bernheimer-Grundschule

6. Sanierung Turnhalle – Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten

7. Altes Rathaus, Teilsanierung und energetische Verbesserung, Auftragsvergabe an das PEWU

8. Erlass einer neuen Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS)

9. Erlass einer neuen Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer (Zweitwohnungsteuersatzung - ZwStS)

10. Erlass einer neuen Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

11. Sonderförderprogramm zur Verbesserung der Warninfrastruktur in Bayern (Sonderförderprogramm Sirenen)

12. Bekanntgaben / Sonstiges

Vor Eintritt in die Tagesordnung berichten Bgm Sontheim und Frau Vossius von der Reise der Feldafinger Delegation nach Bouc Bel Air, wo am 06.11.2021 die Partnerschaftsurkunde unterzeichnet worden ist.

Anschließend erhalten die Bürgerinnen und Bürger Gelegenheit um Fragen an den Bürgermeister, den Gemeinderat oder die Verwaltung zu stellen.

Es werden keine Fragen gestellt.

TOP 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 19.10.21

Beschluss:

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Feldafing vom 19.10.2021 werden keine Einwendungen vorgebracht.

Abst.Ergebn.:	15	**für**
	0	**gegen den Beschluss**

TOP 2 Wegfall des Geheimhaltungsgrundes nichtöffentlicher Tagesordnungspunkte

Bgm Sontheim gibt bekannt, dass bei TOP 3 der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 19.10.2021 (Beratung und Beschlussfassung über den eigenwirtschaftlichen Breitbandausbau (Glasfaser) durch LibertyNetworks) der Geheimhaltungsgrund entfallen ist.

TOP 3 Nachbarschaftshilfe Feldafing; Jahresbericht und Antrag auf Übernahme des Fehlbetrages 2021

Herr Föhr und Herr Hörl berichten über die Aktivitäten der Nachbarschaftshilfe Feldafing und stellen aktuelle Zahlen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen vor. Die Konsolidierung macht gute Fortschritte, so dass das Jahresdefizit deutlich gesenkt werden konnte.

Die Nachbarschaftshilfe beantragt die Übernahme des Jahresdefizits 2021 in Höhe von 30.959,88 €.

Beschluss:
Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis. Das Jahresdefizit 2021 in Höhe von 30.959,88 € wird aus der Kapitalrücklage der ehem. Stiftung Lieberwirth übernommen.

Anwesend:	**15**
Für den Beschluss:	**15**
Gegen den Beschluss:	**0**

TOP 4 Eigenwirtschaftlichen Breitbandausbau (Glasfaser) durch LibertyNetworks

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.10.2021 den Ausbau des Glasfasernetzes durch die LibertyNetwork befürwortet und Bgm Sontheim beauftragt, LibertyNetworks zu einer Vorstellung des Projektes im Gemeinderat einzuladen.

Herr Siktas von Liberty Networks stellt die Planungen/ Konzepte in der Sitzung vor und beantwortet Fragen aus den Reihen des Gemeinderates.

GR Schuierer äußert Bedenken hinsichtlich nicht abgeschlossener Baustellen, welche ggf. durch die Gemeinde fertig zu stellen sind. Dies möge ggf in der Kooperationsvertrag berücksichtigt werden.

Beschluss:
Die Gemeinde Feldafing stimmt dem eigenwirtschaftlichen Ausbaus eines Glasfasernetzes durch die Fa. Liberty Networks zu. Die Verwaltung wird beauftragt eine Kooperationsvereinbarung mit Liberty Networks auszuarbeiten und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Anwesend:	**15**
Für den Beschluss:	**15**
Gegen den Beschluss:	**0**

TOP 5 Einbau einer dezentralen Lüftungsanlage in der Otto-Bernheimer-Grundschule

Die Gemeinde Feldafing erteilte dem PEWU am 06.09.2021 den Auftrag, den Einbau einer nachhaltigen Lüftungsanlage durch ein HLS-Büro prüfen zu lassen und dem Gemeinderat ggf. vom Ergebnis zu berichten.
Herr Keller, PEWU Feldafing, stellt die Ergebnisse vor.
Die Fa. System-Technik Vogl GmbH aus Etterschlag wurde vom PEWU beauftragt, die Örtlichkeiten in der Bernheimer Grundschule zu begutachten sowie die Installation von technischen Lüftungseinrichtungen in den Klassenräumen zu beurteilen und die Kosten hierfür abzuschätzen.
Im Zuge der Besichtigung stellten die Fachplaner der Fa. Vogel fest, dass der Einbau einer dezentralen Lüftungseinrichtung technisch ohne größere Probleme durchführbar sei.

Die Installation von dezentralen Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung beläuft sich auf ca. 100.000 €, netto für acht Klassenzimmer. Ausgenommen aus der Kostenschätzung sind die erforderlichen Bau- und Elektroleistungen. Die Wartungskosten belaufen sich jährlich auf ca. 3.000 €, die Stromkosten auf etwa 1700 € netto.

Vorteile und Nachteile von Lüftungsanlagen

Vorteile einer Lüftungsanlage	**Nachteile einer Lüftungsanlage**
Dauerhaft gutes Raumklima und gesunde Raumluft. Schadstoffe, Pollen und Krankheitserreger werden herausgefiltert	Höhere Stromkosten
Heizkostenersparnis bei Wärmerückgewinnung	Keine natürliche Lüftung über offene Fenster
Verhindert Feuchtigkeit	Das Lüftungsverhalten der Nutzer muss angepasst werden
Beugt Schimmelbildung vor	Hoher Wartungsaufwand
	Hohe Investitionskosten
Allergiker-freundlich	Eventuell Zugerscheinungen möglich
Effizientere Kühlung im Sommer möglich	Evtl. störende Geräuschkulisse

Die Vor- und Nachteile einer dezentralen Lüftungsanlage werden ausführlich diskutiert, die Kosten und der Nutzen gegeneinander abgewogen.

Beschluss 1:
Bgm Sontheim stellt den Antrag zur GeschO, den TOP zu vertagen.

Anwesend:	**15**
Für den Beschluss:	**2**
Gegen den Beschluss:	**13**

Beschluss 2:
Der Gemeinderat lehnt den Einbau einer dezentralen Lüftungsanlage ab.

Anwesend:	**15**
Für den Beschluss:	**12**
Gegen den Beschluss:	**3**

TOP 6 Sanierung Turnhalle – Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten

Die Gemeinde Feldafing besitzt in ihrer Ortsmitte den Gebäudekomplex der Turnhalle im Schluchtweg.
Trotz der hohen Investitionen in den Unterhalt, zeigen die Sportanlage deutliche Spuren der langjährigen und intensiven Nutzung. Auch aus der Vielzahl neuer und strengerer Bau- und Sicherheitsvorschriften, entsteht Handlungsbedarf. Eine grundlegende und intensive Sanierung der Anlage ist daher dringend notwendig.

Insbesondere sind folgende Maßnahmen erforderlich:

-Die Herstellung der Barrierefreiheit in der Turnhalle. Hierbei sind vor allem die Sanitärräume und die Umkleiden der Turnhalle und die Verkehrswege betroffen.

- Die Verbesserung des Umwelt- und Klimaschutzes durch den Einbau einer CO2-neutralen Heizanlage und der energetischen Sanierung der Gebäudehülle. Zudem sind Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur zur gezielten Förderung des nichtmotorisierten Verkehrs notwendig. Es bedarf eines Mobilitätskonzeptes mit besonderem Augenmerk auf die Belange der Fußgänger und Radfahrer und der Errichtung moderner Fahrradabstellanlagen und sicherer Verkehrswege.

-Die Förderung der sozialen Integration in Feldafing durch die bauliche Sanierung und Optimierung der Räumlichkeiten und Freiluftanlagen. Notwendig ist hierzu die Erneuerung der Sportböden und Wandverkleidung in der Sporthalle und im Gymnastikraum.

Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten
Der Freistaat Bayern und die Bundesrepublik Deutschland sind sich der Bedeutung der kommunalen Sportstätten, als Orte sportlicher Bewegung und des sozialen Miteinanders für alle Bürgerinnen und Bürger bewusst und unterstützen den Erhalt dieser Einrichtungen mit

einem engagierten Förderprogramm.
Zentrales Ziel des neuen Investitionspaktes Sportstätten von Bund und Ländern ist daher neben, der Förderung der Gesundheit der Bevölkerung, die Schaffung von Orten zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration aller Bürgerinnen und Bürger in den Städten, Märkten und Gemeinden. Der Investitionspakt ergänzt die Städtebauförderung und unterstützt bayerische Städte, Märkte und Gemeinden bei einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Entwicklung, denn ausreichend verfügbare und baulich gut ausgestattete Sportstätten sind Teil der Daseinsvorsorge. Besondere Berücksichtigung sollen die Belange des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Barrierefreiheit finden.

Schwerpunktmäßig sind die bauliche Sanierung und der Ausbau von Sportstätten förderfähig, die primär einer breiten Öffentlichkeit offenstehen. Hierzu zählen vor allem kommunale Sportstätten für den Breitensport.

Zu den Förderkriterien des Investitionspaktes zählt insbesondere auch der Bezug zu einem städtebaulichen Erneuerungsgebiet. Analog zur Städtebauförderung sollen die Maßnahmen in ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept mit konzeptionellen Aussagen zu den Sportstätten eingebettet sein.

Interessenbekundung der Gemeinde Feldafing
Die Gemeinde Feldafing beauftragte das PEWU im Sept. 2020 mit der Erstellung eines ausführlichen Berichts über die notwendigen Sanierungsmaßnahmen an den Sportstätten der Gemeinde Feldafing. Der Bericht diente als Basis für die förmliche Interessenbekundung, die die Verwaltung ausarbeitete und im Okt. 2020 einreichte.

Die großen Anstrengungen und die auch nicht unerheblichen Kosten der Antragstellung wurden belohnt. Die Fördergeber stellen der Gemeinde eine Förderung von 90% der förderfähigen Kosten, bis zu einem Gesamtbetrag von 900.000 € in Aussicht. Leider wurden die beantragten Maßnahmen für das Buchheim-Stadion von der Förderung ausgeschlossen. Im nächsten Schritt muss die Gemeinde Feldafing eine konkrete Maßnahmenbeschreibung einreichen und die erforderlichen Unterlagen für den Zuwendungsantrag erstellen.

Sanierungsmaßnahmen
Nachfolgend sind hiervon die wichtigsten Sanierungen in Kurzfassung aufgelistet.
Das PEWU schlägt die Durchführung folgender Sanierungsmaßnahmen vor:

Erneuerung der Dacheindeckung:
Bereits im Vorfeld wies das Statik-Büro Müller auf die Dringlichkeit der Dachsanierung hin: „Die Dachhaut aus Titanzink hat an sehr vielen Stellen Löcher bzw. geflickte Löcher aus Lochfraßkorrosion und aus mechanischem Scheuern an der Unterkonstruktion. Da auf diesen Umstand von uns bereits im Jahr 2010 hingewiesen wurde, ist nicht auszuschließen, dass Tragkonstruktion und Schalung durch das seit langer Zeit eindringende Wasser bereits Schaden genommen haben. Eine umfassende Sanierung der Dachhaut und ggf. der Unterkonstruktion ist somit dringend nötig.“

Die Sanierung der Eindeckung steht bereits seit vielen Jahren auf der Agenda der Gemeinde Feldafing. Eine weitere Verzögerung der Dachsanierung sollte auf jeden Fall vermieden werden, um zusätzliche Schäden zu verhindern, die eindringendes Wasser verursachen kann.
Die Sanierungsmaßnahme aufgrund der zu erwartenden hohen Kosten mehrmals vertagt.
Die Kosten für die Dachsanierung und Dämmmaßnahmen (inkl. Gerüst) werden auf 600.000€ geschätzt.

Außenwände WDVS
Die Mauerwerks- und Betonfassaden weisen Rissschäden auf, die dringend saniert werden müssen. Zur Behebung dieser Schäden und zur energetischen Sanierung der Wände ist die Anbringung eines Wärmedämm-Verbund-Systems sinnvoll.
Die Kosten für diese Maßnahmen werden voraussichtlich bei ca. 60.000€ liegen.

Hallenwände und Prallwände
Die Wandflächen in der Turnhalle weisen eine Vielzahl von Sicherheitsmängeln auf, da z.B die Fensterelemente, Wandschienen und Türgriffe nicht wandbündig sind. Vor allem die provisorischen Acrylglas-Verkleidungen der offenen Hallenecken bereiten Probleme bei der Belüftung der Halle und der Zugänglichkeit der Fluchtwege.
Zudem stehen nach 25 Nutzungsjahren umfassende Unterhaltsmaßnahmen, wie etwa die Erneuerung der Farbanstriche an.
Die Auswertung vergleichbarer Baumaßnahmen ergab, dass für die Erneuerung der Prallwände und begleitender Maßnahmen, mit Kosten von insgesamt ca. 180.000 € zu rechnen ist. Aktuell befinden sich die gravierendsten Sicherheitsmängeln an der Hallennordwand. Für die Erneuerung der Wandverkleidung, inkl. Erneuerung der Türen und Tore wird ein reduzierter Kostenaufwand von ca. 100.000 € entstehen.

Sportböden
Um eine sichere und qualitätvolle sportliche Nutzung der Turnhalle langfristig gewährleisten zu können, ist die Erneuerung der Böden unumgänglich. Die Gemeinde Feldafing plant bereits seit längerem die Sporthallenböden in der Turnhalle und im Gymnastikraum zu erneuern. Hierzu wurden Vergleichsangebote anderer Vorhaben ausgewertet und so Kosten in Höhe von 100.000€ für die Erneuerung der Böden ermittelt.

Hallenheizung
Die Beheizung der Halle erfolgt bisher über die Lüftungsanlage. Das in der Anlage integrierte Heizelement ist jedoch defekt und kann nicht mehr geregelt werden. Eine Reparatur ist nicht mehr möglich, so dass die Erneuerung des Heizsystems in der Turnhalle unumgänglich ist. Alternativ wird der Einbau eines Deckenheizsystems oder einer Fußbodenheizung in Betracht gezogen. Welches System zum Einsatz kommt, werden die noch ausstehenden Fachplanungen ergeben. In jedem Fall ist jedoch mit Kosten von ca. 80.000€ zu rechnen.

Beleuchtung
Die Beleuchtung des Sporthallenkomplexes erfolgt überwiegend mittels älterer Halogen- bzw. Quecksilberhochdruck-Leuchten. Diese sind aufgrund ihres hohen Stromverbrauchs und auch aufgrund der inzwischen sehr hohen Schadensfälle zu ersetzten.
Die Kosten für die Erneuerung der Hallenbeleuchtung konnten auf 25.000 € beziffert werden. Für die Umrüstung und den Tausch der übrigen Leuchten im Gebäude sind ca. 15.000€ anzusetzen.

Malerarbeiten
Sämtliche beschichteten Oberflächen der Innen- und Außenwände, die Stahlzargen der Innentüren, sowie die Stahlbauteile im Außenbereich benötigen einen neuen Anstrich. Die Kosten für die Malerarbeiten sind mit ca. 40.000€ anzusetzen

Sanitäreinrichtungen
Bei den Sanitäranlagen der Turnhalle bestehen Probleme mit der Wasserqualität. Zudem sind sie nicht barrierefrei und der hygienische Zustand der Fliesenbeläge wird zunehmend schlechter. Für die Umbau- und die Sanierungsarbeiten werden voraussichtlich Kosten in Höhe von ca. 130.000 € anfallen.

Brandschutz
Der Brandschutz im Gebäudekomplex der Turnhalle weist gravierende Mängel auf. Die Gemeinde Feldafing erfasst gerade, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen des Landratsamts, den Umfang der notwendigen Maßnahmen. Nach Auswertung bisher vorliegender Angebote und Abschätzung der weiteren notwendigen Arbeiten, fallen für eine normgerechte Instandsetzung Gesamtkosten in Höhe von rund 44.000€ an.

Barrierefreiheit von Türen, Aufzugreparatur
Die Brandschutz- und Zugangstüren zu den Sportanlagen des Turnhallenkomplexes entsprechen nicht den Anforderungen für barrierefreie Zuwegungen. Die Türen sind durch automatisch bedienbare Türelemente zu ersetzen. Die Kosten für die drei Doppelflügeltüren werden rund 36.000€ und die drei einflügligen Türen ca. 20.000 € betragen. Die Reparatur des Aufzuges schlägt mit 35.000€ zu Buche.

Fenster und Beschattung
Die Beschattungsanlage der Turnhalle hat ihre vorgesehene Lebensdauer überschritten und bedarf der Erneuerung. Um auch in den Sommermonaten ein angenehmes Raumklima in der Halle zu ermöglichen ist eine Erweiterung der beschatteten Fassadenbereiche erforderlich. Die Kosten für die Beschattungsanlage können mit 55.000€ angesetzt werden.

Kostenzusammenstellung** Förderfähige Kosten		EUR Inkl. MwSt 19%
Dachkonstruktion, Eindeckung		600.000 €
Außenwände, Wanddämmung		60.000 €
Hallenboden		100.000 €
Prallwände, Magazin-Tore, Fluchtweg		Reduzierter Ansatz 100.000 €
Erneuerung Hallenheizung		80.000 €
Beleuchtung		40.000 €
Malerarbeiten		40.000 €
Sanitär/Umkleiden		Optional, abhängig von ausstehender Wasseruntersuchung
Brandschutz		44.000 €
Zugangstüren/ Aufzug		91.000 €
Fenster und Beschattung		55.000 €
Summe		1.210.000 €

Projektierung, Planung etc.	25 %	302.500 €
Gesamt*		1.512.500 €
Gerundet		1.550.000€

Zu den ermittelten Kosten von ca. 1.550.000 € ist noch der PEWU-Aufschlag zu addieren, so dass für die Umsetzung der Maßnahmen mit Gesamtkosten von rund 1.800.000€ gerechnet werden muss. Nach Abzug der in Aussicht gestellten Fördermittel von 900.000€ verbleiben immer noch rund 900.000 €, die von der Gemeinde Feldafing aufgebracht werden müssen. Aufgrund der Fördervoraussetzungen und der Überschreitung der Schwellenwerte für den Unterschwellenbereich ist für die Ausschreibung ein VgV-Verfahren notwendig.

Die Kosten des VgV-Verfahrens sind nicht förderfähig.
GR Dr. Keltsch erkundigt sich, ob die Dachflächen der Turnhalle für eine PV –Anlage vorgesehen sind. Herr Keller verneint dies, da die Statik der Dachkonstruktion nachgewiesenermaßen nicht ausreichend ist.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die Sanierung der Turnhalle im Schluchtweg 9 gemäß der oben angeführten Tabelle.

Das PEWU wird beauftragt hierfür die Planungsleistungen der Leitungsphase 1 bis Leistungsphase 4, vergaberechtskonform auszuschreiben und stufenweise zu vergeben. Nach Abschluss der Leistungsphase 2 wird das PEWU die Planung sowie die vertiefte Kostenschätzung zur Freigabe der Leistungsphasen 3 und 4 dem Gemeinderat vorlegen. Die Verwaltung wird beauftragt den Zuwendungsantrag zum Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten einzureichen.

Für Architekten- und Fachplanerhonorare, sowie die Kosten des Ausschreibungsverfahrens, werden im Haushalt 2022 Mittel in Höhe von 150.000 € eingestellt. Die weiteren Sanierungskosten von ca. 1.650.000 € werden in der mittelfristigen Finanzplanung 2023/24 berücksichtigt. Als Einnahmen können die Fördermittel in Höhe von 900.000 € angesetzt werden.

Anwesend:	**15**
Für den Beschluss:	**15**
Gegen den Beschluss:	**0**

TOP 7 Altes Rathaus, Teilsanierung und energetische Verbesserung, Auftragsvergabe an das PEWU

Die bauliche Grundsubstanz der denkmalgeschützten Villa Maria kann dem Alter entsprechend, als gut bezeichnet werden. Jedoch sind die Heizanlage, wie auch die Elektro- und Sanitärinstallation, stark veraltet und bedürfen der Erneuerung.
Die Dacheindeckung hat ihre übliche Lebensdauer bereits weit überschritten und ist in dementsprechend schlechtem Zustand. Die Fenster weisen ebenfalls zahlreiche Schäden auf und müssen dringend saniert bzw. erneuert werden.
Zur Verbesserung der Energieeffizienz des Gebäudes ist die gesetzlich vorgeschriebene Dämmung der obersten Geschossdecke bzw. der regelgerechte Einbau einer Dachdämmung notwendig. Das Anbringen eines WDVS verbietet sich aus Gründen des Denkmalschutzes. Lediglich die schmucklose Nordfassade darf und sollte thermisch verbessert werden.

Förderungen
Bereits 2019 wurde die Liegenschaft in das Sonderprogramm „Energiecoaching Plus“ der Bayerischen Staatsregierung aufgenommen und auf seine energetischen Problemstellen hin untersucht. Die Ergebnisse wurden dem Gemeinderat im März 2021 präsentiert und liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.
Besonders wertvoll ist die Untersuchung im Rahmen des Energiecoaching Plus zudem, da sie die Zugangsberechtigung für ein weiteres Förderprogramm darstellt.
Die Sanierungsmaßnahmen, die zu einer energetischen Verbesserung des Gebäudes führen, sind nach dem Programm der Bay. Staatsregierung KommKlimaFör zu 70%, bis max. 500.000€, förderfähig.
Hier ist jedoch Eile geboten, da die Antragsstellung bis spätestens 26.11.21 erfolgen muss.

Maßnahmenkatalog Sanierung
Die hier vorgeschlagenen Sanierungsmaßnahmen umfassen nur Maßnahmen am denkmalgeschützten Bestand. Sämtliche Sanierungen, die durch einen eventuellen Neubau des Feuerwehrhauses beeinflusst werden könnten, bleiben außen vor und wurden nicht in den Maßnahmenkatalog aufgenommen. Beispielsweise bleibt die Erneuerung der Heizzentrale unberücksichtigt, obwohl auch hier die Förderung mittels KommKlimaFör greifen würde. Auch die Dämmung der Nordfassade ist von den Entscheidungen über das neue Feuerwehrhaus betroffen. Aufgrund des relativ geringen Kostenumfangs der Dämmung soll sie vorerst im Förderantrag enthalten bleiben.

Maßnahmen	Förderung	Schätzkosten brutto
Fenstersanierung - Instandsetzung und teilweise energetische Sanierung von 25 historischen Fenster im OG bis OG - Ersatz von 24 neuzeitlichen Fenster nach historischem Vorbild im OG und DG (Instandhaltung / Entsorgung ohne schadstoffhaltige Beschichtungen)	KommKlimaFör (evtl. zus. Zuschuss Denkmalschutz)	170.000,00 €
Erneuerung der Heizkörper und schließen der Heizkörpernischen 20 Stk.	KommKlimaFör	40.000,00 €
Außenwanddämmung der Nordfassade - WDVS gem. EnEV der geschlossenen Nordfassade einschl. Lichtschacht; Fläche ca. 170 m2	KommKlimaFör	30.000,00 €

Dämmung der obersten Geschossdecke - MW-Dämmung der Decke über DG gem. EnEV einschl. Oberbelag mit OSB-Platten, Fläche ca. 230 m2 - im Dachraum um Treppe von DG zu Dachraum: Trockenbau-Einhausung F90-AB einschl. WD gem. EnEV mit T30 RS Türe zu Dachraum; Fläche Einhausung ca. 20 m2 - WD gem. EnEV auf Treppenraumwand Treppe von DG zu Dachraum; Fläche ca. 15 m2	KommKlimaFör	40.000,00 €
Dämmung der Kellerdecke - MW-Dämmung unterseitig Decke über UG gem. EnEV einschl. Deckenputz und Beschichtung; Fläche ca. 200 m2	KommKlimaFör	18.000,00 €
Instandsetzung der Dachdeckung Erneuerung der Biberschwanz-Ziegeldeckung einschl. Unterdeckung sowie Blecheindeckungen und -einfassungen in Kupfer; Dachfläche ca. 350 m2		200.000,00 €
Instandsetzung Außenwände - Überholungsbeschichtung von Massivbau-Außenwänden mit Silikatfarbe; Fläche ca. 660 m2 - Überholungsbeschichtung von Holzbauteile und –Bekleidungen an Außenwänden; Fläche ca. 50 m2		20.000,00 €
Baustelleneinrichtung - Baustelleneinrichtung, Bauzaun, Baustrom, Bauwasser - Sicherungsmaßnahmen zu o.g. Einzelmaßnahmen - Gerüststellung; Fläche ca. 720 m2	evtl. KommKlimaFör, anteilig	70.000,00 €
Planungskosten LPH 1 bis 9 Objektplanung, Honorarzone III, Mindestsatz, Umbau-+ Modernisierungszuschlag 15/100, Nebenkostenpauschale 3/100	evtl. KommKlimaFör, anteilig	87.000,00 €
Fachplanung ELT und SiGeKo	evtl. KommKlimaFör, anteilig	20.000,00 €
Gesamt brutto		695.000,00 €
PEWU Aufschlag 15%		104.250,00 €
Gesamt **Gesamt gerundet**		**799.250,00 €** **800.000,00 €**

Die zu erwartende Förderung nach KommKlimaFör beläuft sich überschlägig auf ca. 270.000, -. Somit verbleiben seitens der Gemeinde Sanierungskosten von ca. 530.000€. Evtl. sind noch weitere Förderungen im Zuge der bereits laufenden Neugestaltung der Ortsmitte möglich. Dies konnte aber von der Bauverwaltung bisher noch nicht geprüft werden.

Zeitlicher Ablauf, Projekt und Kosten
Im ersten Schritt muss bis 26.11.21 der Förderantrag bei der Reg. von OBB. eingehen. Nach Bewilligung, die voraussichtlich im ersten Quartal 2022 erfolgt, kann die Ausschreibung der Architektenleistungen erfolgen. Die Planungen, Kostenermittlung nach DIN 276 und Ausschreibungen können dann bis zum vierten Quartal 2022 erfolgen.
Für den Haushalt 2022 sind hierfür Mittel in Höhe von 100.000€ (inkl. PEWU-Aufschlag) zu berücksichtigen. Die mögliche Förderung ist hierbei nicht berücksichtigt.
Der Baubeginn ist für das Frühjahr 2023 geplant ist. Hierfür sollten im Haushalt 2023 die Kosten aus der Kostenermittlung von rund 700.000€ angesetzt werden. Als Einnahmen können im Haushaltsjahr 2023 die Fördermittel mit 270.000€ gegengerechnet werden.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die Teilsanierung des Alten Rathauses. Die vorgesehenen Maßnahmen umfassen die Sanierung, bzw. Erneuerung der Fenster, die Erneuerung der Heizkörper und das Schließen der Heizkörpernischen, den Einbau von Dämmungen im Dachboden und an der Kellerdecke und ggf. an der Nordfassade. Zudem soll die Dacheindeckung erneuert werden. Die Fassaden sollen ausgebessert und neu gestrichen werden.
Die Verwaltung wird beauftragt die Antragstellung des Förderantrag KommKlimaFör fristgerecht zu veranlassen. Die Gemeinde Feldafing beauftragt das PEWU mit der Durchführung der Maßnahme, sowie die Planungsleistungen im Jahr 2022 zu auszuschreiben und zu vergeben. In den Haushalt 2022 werden hierfür Mittel in Höhe von 100.000€ eingestellt. In der mittelfristigen Finanzplanung der Gemeinde sind für das Jahr 2023, die restlichen Mittel in Höhe von ca. 700.000€ vorzusehen.

Anwesend:	**15**
Für den Beschluss:	**15**
Gegen den Beschluss:	**0**

TOP 8 Erlass einer neuen Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS)

Die Hundesteuer der Gemeinde Feldafing wurde letztmals im Jahr 2006 angepasst. Derzeit beträgt die Hundesteuer 50 € je Hund bzw. 600 € je Kampfhund. Damit erhob die Gemeinde Feldafing die niedrigste Hundesteuer im Landkreis Starnberg.
Die Hundesteuer ist eine kommunale Aufwandsteuer, die einen Lebenssachverhalt besteuert, der typischerweise auf eine erhöhte finanzielle Leistungsfähigkeit der betroffenen Person schließen lässt (vgl. Urteil Bundesverwaltungsgerichts vom 19.01.2000).
Und obwohl es sich bei der Hundesteuer um eine Steuer (Geldleistung ohne konkrete Gegenleistung) und keine Gebühr handelt, ergab eine Hochrechnung der Verwaltungskosten einen jährlichen Aufwand von ca. 25.000 €, denen nach der Anhebung der Hundesteuer von 50 € auf 80 € Einnahmen in Höhe von ca. 23.000 € (+ Einnahmenanstieg von 8.650 €)

gegenüberstehen. Die Steuer für Kampfhunde wurde auf 1.200 € erhöht (Anm. derzeit sind keine Kampfhunde in Feldafing gemeldet). Berg, Starnberg und Tutzing erheben ebenfalls 80 € je Hund, Wörthsee 70 €, übrige Gemeinden je 60 €.

Beschluss:

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS)

vom . . .

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Feldafing folgende Satzung:

§ 1
Steuertatbestand

[1]Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. [2]Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2
Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
   a. Hunden in Tierhandlungen,
   b. Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe oder des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungsstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,

6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.

§ 3
Steuerschuldner, Haftung

(1) [1]Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. [2]Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. [3]Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. [4]Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4
Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.

(2) [1]Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. [2]Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.

(3) [1]Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. [2]Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5
Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

für jeden Hund	80 Euro,
für jeden Kampfhund	1.200 Euro.

(2) [1]Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. [2]Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 6
Steuerermäßigungen

(1) [1]Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. [2]Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

[2]Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. [3]Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

(2) [1]Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. [2]Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

§ 7
Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) [1]Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. [2]Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. [3]In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. [4]Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. [5]Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 und 8 und keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8
Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder - wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird - mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9
Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 1. April eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

§ 10
Anzeigepflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach

Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(3) [1]Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. [2]Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.

(4) [1]Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. [2]Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2021 tritt die Hundesteuersatzung vom 24. Mai 2006 außer Kraft.

Feldafing, Datum

Bernhard Sontheim

1. Bürgermeister

Anwesend:	**15**
Für den Beschluss:	**14**
Gegen den Beschluss:	**1**

TOP 9 Erlass einer neuen Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer (Zweitwohnungsteuersatzung - ZwStS)

Die Zweitwohnungssteuer stellt wie die Hundesteuer eine kommunale Aufwandsteuer dar. Sie stellt eine Steuer auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit dar, die in der Verwendung des Einkommens für den persönlichen Lebensbedarf – hier das Innehaben einer Zweitwohnung – sichtbar wird. Als Steuer dient sie der Erzielung von Einnahmen durch die Gemeinde, ohne dass für deren Verwendung eine rechtliche Zweckbindung besteht.
Da Zweitwohnungsinhaber nicht bei der Einkommensteuerbeteiligung der Gemeinden berücksichtigt werden, stellt die Erhebung dieser Steuer auch einen Ausgleich dar für die kommunalen Ausgaben im Bereich der Infrastruktur o.ä., von denen auch die Zweitwohnungsinhaber profitieren. Der Bürgermeister schlägt eine Erhöhung von 8 auf 12 Prozent vor. Die Anhebung orientiert sich an den Sätzen der Nachbargemeinden Starnberg, Tutzing und Wörthsee. Berg erhebt 20% (ab 2022), Inning 11% und Herrsching 8%. Derzeit betragen die Einnahmen aus der Zweitwohnungssteuer in Feldafing jährlich ca. 78.000 € (zuletzt coronabedingter Anstieg). Es ist davon auszugehen, da sich die Anzahl der Zweitwohnungsinhaber bei einer Steuererhöhung reduzieren, die Kämmerin rechnet bei einer Erhöhung des Steuersatzes trotzdem mit Mehreinnahmen von jährlich ca. 35.000 €, so dass die jährlichen Einnahmen auf ca. 113.000 € pro Jahr steigen.
Die Erhöhung der Steuereinnahmen erleichtert den Haushaltsausgleich und zeigt der Rechtsaufsichtsbehörde im Falle einer Kreditbeantragung, dass Potenziale zur Einnahmeverbesserung ausgeschöpft werden.

Beschluss:

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer

(Zweitwohnungsteuersatzung – ZwStS)

vom …

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung und des Art. 3 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Feldafing folgende Satzung:

§ 1
Allgemeines

Die Gemeinde Feldafing erhebt eine Zweitwohnungsteuer als örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a GG.

§ 2
Steuergegenstand

(1) Zweitwohnung ist jede Wohnung in der Gemeinde Feldafing, die eine Person, die in einem anderen Gebäude ihre Hauptwohnung hat, zu ihrer persönlichen Lebensführung oder der ihrer Familienangehörigen innehat. Die vorübergehende Nutzung zu anderen Zwecken, insbesondere zur Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohnungseigenschaft nicht entgegen.

(2) Als Zweitwohnungen gelten nicht

1. Wohnungen, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken oder für Erziehungszwecke zur Verfügung gestellt werden,
2. Wohnungen in Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen, Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und ähnliche Einrichtungen,
3. Wohnungen, die verheiratete und nicht dauernd getrennt lebende Personen aus beruflichen Gründen oder zu Ausbildungszwecken in der Gemeinde Feldafing innehaben und die sie überwiegend nutzen, wenn sich die Hauptwohnung der Eheleute außerhalb der Gemeinde Feldafing befindet. Nicht dauernd getrennt lebende eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sind den nicht dauernd getrennt lebenden Ehepartnerinnen und Ehepartnern gleichgestellt.

(3) Als Hauptwohnung eines Soldaten oder Wehrpflichtigen gilt im Sinne dieser Satzung der Wohnsitz nach § 9 Abs. 1 BGB.

§ 3
Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.

(2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner nach § 44 der Abgabenordnung.

§ 4
Steuermaßstab

(1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet. Der jährliche Mietaufwand ist die **Nettokaltmiete,** die der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für 1 Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete). Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpachtzins, Leibrente.

(2) Wenn nur eine Bruttokaltmiete (einschließlich Nebenkosten, aber ohne Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 10 % verminderte Bruttokaltmiete. Wenn nur eine Bruttowarmmiete (einschließlich Nebenkosten und Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 20 % verminderte Bruttowarmmiete.

(3) Für Wohnungen, die im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen oder die dem

Steuerpflichtigen unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, ist die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. Sie wird von der Gemeinde Feldafing in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

§ 5
Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich 12 v. H. der Bemessungsgrundlage.

(2) Ist zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld die Verfügbarkeit der Zweitwohnung für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgrund eines Vertrags mit einer Vermietungsagentur, einem Hotelbetrieb oder einem vergleichbaren Betreiber zwecks Weitervermietung zeitlich begrenzt, beträgt die Steuerschuld bei einer tatsächlichen Verfügbarkeit im Veranlagungszeitraum von

a)	bis zu zwei Wochen	25 v. H.
b)	bis zu einem Monat	50 v. H.
c)	bis zu zwei Monaten	75 v. H.

der Sätze nach Abs. (1)

§ 6
Entstehung und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar. Tritt die Zweitwohnungseigenschaft erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zweitwohnungseigenschaft entfällt.

§ 7
Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Gemeinde Feldafing setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

(3) Endet die Steuerpflicht, so ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 8
Anzeigepflicht

(1) Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist bzw. wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Gemeinde Feldafing – Steueramt – innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Bundesmeldegesetz i. V. m. dem Bayerischen Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.

(2) Die Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, der Gemeinde Feldafing für die Höhe der Steuer maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9
Steuererklärung

(1) Der Inhaber einer Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Gemeinde Feldafing aufgefordert wird.

(2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung des Steuermaßstabs nach § 4 eine Steuererklärung gemäß dem Formblatt der Gemeinde Feldafing abzugeben.

(3) Die Steuererklärung ist eigenhändig zu unterschreiben.

(4) Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge und Mietbescheinigungen nachzuweisen.

(5) Es sind die Bestimmungen der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung heranzuziehen, soweit das Kommunalabgabengesetz in seiner jeweils geltenden Fassung auf diese verweist.

§ 10
Mitwirkungspflichten

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere desjenigen, der dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm die Mitnutzung gestattet hat – z. B. des Vermieters, des Eigentümers des Grundstücks oder der Wohnung oder des Hausverwalters nach §§ 20 ff. des Wohnungseigentumsgesetzes – ergeben sich aus § 93 AO.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft, gleichzeitig tritt die Zweitwohnungsteuersatzung vom 18.12.2019 außer Kraft.

Feldafing, Datum

Bernhard Sontheim

1. Bürgermeister

Anwesend:	**15**
Für den Beschluss:	**15**
Gegen den Beschluss:	**0**

TOP 10 Erlass einer neuen Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Mit Infoschreiben des Bayerischen Gemeindetages vom 14.12.2020, 08.01.2021 und 29.01.2021 wurde darauf hingewiesen, dass wegen einer geänderten Rechtslage die Winterdienstverordnung bzw. Sicherungs- und Reinigungsverordnung neu zu erlassen ist. Die Verwaltung hat eine neue Verordnung entworfen, die im Wesentlichen der Musterverordnung des Bayerischen Gemeindetages entspricht. Der Größte Unterschied zur bisherigen Verordnung besteht darin, dass die Definition der zu reinigenden Flächen geändert worden ist. So wurden Reinigungs- und Sicherungsflächen bisher in einem als Anlage beigefügten Straßenreinigungsverzeichnis definiert. Künftig ist eine allgemein gültige Definition dieser Flächen enthalten, was zu einer klaren Vereinfachung führt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung:

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Gemeinde Feldafing folgende **Verordnung**:

Allgemeine Vorschriften

§ 1
Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Feldafing.

§ 2
Begriffsbestimmungen
Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

   oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,20 Meter gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3
Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
   1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
   2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
   3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4
Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechts nach § 1093 BGB.
(3) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

(4) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(5) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(6) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(7) Wer öffentliche Straßen über das durch den Gemeindegebrauch bestimmte Maß hinaus, insbesondere durch Bauarbeiten, Auf- oder Abladen von Kohle, Schutt und dgl. Oder durch den Betrieb stehender oder fliegender Verkaufsanlagen für Obst, Gemüse, Eis und dgl.

Verunreinigt, ist verpflichtet, sie unverzüglich zu reinigen. Neben dem Verursacher der Verunreinigung ist der Auftraggeber, für den die zur Verunreinigung führenden Arbeiten ausgeführt werden, verpflichtet, für die Beseitigung der Verunreinigung zu sorgen.

§ 5
Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.
Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

a) zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.
Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

(2) Im Herbst ist die Reinigungsfläche bei Bedarf von Laub zu befreien, soweit durch selbiges – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und dem äußeren Abschluss der Gehbahn liegt (also auch Grünstreifen), wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist. Entlang der Ortsdurchfahrten von

Bundes-, Staats-, Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen endet die Reinigungsfläche jedoch jedenfalls am Fahrbahnrand.

(2) Die Reinigungsfläche wird seitlich durch die Linien begrenzt, die von den vorderen Grundstücksecken ausgehend einen rechten Winkel mit der Straßenfläche bilden.

(3) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9
Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß.

§ 10
Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

(3) Es ist untersagt, Schnee oder Eis vom Vorder- und Hinterliegergrundstück auf eine mindestens tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienende Fläche zu räumen und dort zu lagern.

§ 11
Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12
Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 17.03.2010 außer Kraft.

Feldafing, den

Bernhard Sontheim
1. Bürgermeister

Anwesend:	**15**
Für den Beschluss:	**15**
Gegen den Beschluss:	**0**

TOP 11 Sonderförderprogramm zur Verbesserung der Warninfrastruktur in Bayern (Son-derförderprogramm Sirenen)

Nach dem Fall des Eisernen Vorhangs wurden deutschlandweit die Strukturen zur Warnung der Bevölkerung abgebaut. Lediglich die Sirenen, die zur Alarmierung der Feuerwehr gebraucht wurden, konnten von den Kommunen übernommen werden.

Die schrecklichen Hochwasser in diesem Jahr haben gezeigt, dass jedoch eine schnelle und eindringliche Warnung der Bevölkerung nicht möglich ist. Daher hat der Bund beschlossen, die Warnung der Bevölkerung in Deutschland zu verbessern und stellt den Ländern Haushaltsmittel zur Verfügung, um die Sireneninfrastruktur zu verbessern. Der Freistaat Bayern hat zur Umsetzung hierzu ein Sonderförderprogramm zur Verbesserung der Warninfrastruktur in Bayern (Sonderförderprogramm Sirenen) erlassen.

Das Förderprogramm umfasst die Neuerrichtung von elektronischen Sirenen sowie Sirenensteuergeräte und den Ersatz oder Ergänzung bestehender Sirenenansteuerungen zum Zweck der Ansteuerung der Sirenen über das Digitalfunk BOS-Netz.

Die Förderrichtlinie gilt nur bis 31.12.2022.

Bis zu diesem Zeitpunkt muss die Maßnahme bereits umgesetzt sein!!

Die Höhe der Förderung ergibt sich auch der Anlage. Die Planungs- / Projektierungskosten werden **nicht** gefördert.

Aus Sicht der Verwaltung wird die Umsetzung innerhalb der Frist als nur schwer realisierbar angesehen. Insbesondere dann, wenn keine gemeindlichen Liegenschaften zur Verfügung stehen. Der Bayerische Gemeindetag hat die kurze Laufzeit der Förderung stark kritisiert.

Eine Rückfrage bei der Feuerwehr ergab, dass ggf. Bedarf in Garatshausen und Wieling gesehen wird, wobei die Feuerwehr ihren Focus auf der Alarmierung der Feuerwehrleute hat, da die analoge Funk-Alarmierung nicht überall im Gemeindegebiet zufriedenstellend ist.

Beschluss:
Da kein akuter Bedarf zur Schaffung eines Warnsystems für die Bevölkerung gesehen wird, beschließt der Gemeinderat auf die Inanspruchnahme des Sonderförderprogramm Sirenen zu verzichten.

Anwesend:	**15**
Für den Beschluss:	**15**
Gegen den Beschluss:	**0**

TOP 12 Bekanntgaben / Sonstiges

Es lagen keine Punkte vor.

Gefertigt: Genehmigt:

Peter Englaender

Bernhard Sontheim
1. Bürgermeister